jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 105 BSVG Versicherungszeiten

BSVG - Bauern-Sozialversicherungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

§ 105.

Unter Versicherungszeiten sind die in den §§ 106 und 108 angeführten Beitragszeiten und die in den§§ 107, 107a, 107b und 108 angeführten Ersatzzeiten zu verstehen.

In Kraft seit 01.08.1996 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at